

**GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE BRUCK AN DER LEITHA**  
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10  
Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



BLL2-G-205/010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbl@noel.gv.at  
Fax: 02162/9025-23651 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn  
Thomas Schäfer

(0 21 62) 9025

Durchwahl

Datum

23604

15. Jänner 2020

Betrifft

Kundmachung und Stellungnahme nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007  
Stadtgemeinde Ebenfurth - Flasch Helmut und Irene; Kaufvertrag

Die Gemeinde und die Bezirksbauernkammer werden gemäß § 11 Abs. 5 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. 6800 ersucht, die in diesem Schreiben enthaltene Kundmachung **unverzüglich** und **ortsüblich** bis zu der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist zu verlautbaren. Die Kundmachung ist sodann, versehen mit dem Anschlage- und Abnahmedatum, mindestens 1 Jahr lang bei der Gemeinde bzw. Bezirksbauernkammer aufzubewahren.

Eine Kopie dieser Kundmachung ist von der Gemeinde gemäß § 11 Abs. 4 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 **unverzüglich** dem Ortsvertreter oder der Ortsvertreterin zu übermitteln.

Die Bezirksbauernkammer wird darüber hinaus gemäß § 11 Abs. 7 Z. 2 des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 ersucht, innerhalb von **2 Wochen** nach Ablauf der in der Kundmachung genannten Anmeldefrist

- a) alle bei ihr rechtzeitig eingelangten Interessentenanmeldungen vorzulegen
- b) eine begründete Stellungnahme zu übermitteln, wenn nach ihrer fachlichen Beurteilung das Rechtsgeschäft den Bestimmungen des § 6 leg. cit. widerspricht.

Langt binnen dieser Frist keine Stellungnahme bei der Behörde ein, wird das beantragte Rechtsgeschäft genehmigt.

**Hinweis:**

Einsicht in die Urkunde über das Rechtsgeschäft ist bei der Grundverkehrsbehörde Bruck an der Leitha und bei der zuständigen Bezirksbauernkammer zulässig.

Ergeht an:

**2. Stadtgemeinde Ebenfurth , z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 39, 2490 Ebenfurth**

-----

1. Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt, Wiener Straße 95A, 2700 Wiener Neustadt

Für den Bezirkshauptmann

S c h ä f e r



**GRUNDVERKEHRSBEHÖRDE BRUCK AN DER LEITHA**  
2460 Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10  
Außenstelle: 2320 Schwechat, Hauptplatz 4



BLL2-G-205/010

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhbl@noel.gv.at  
Fax: 02162/9025-23651 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn

Thomas Schäfer

(0 21 62) 9025

Durchwahl

23604

Datum

15. Jänner 2020

Betrifft

Kundmachung gemäß § 11 Abs. 2 und 5 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007

### **KUNDMACHUNG**

betreffend Rechtsgeschäft über land- und forstwirtschaftliche Grundstücke  
nach dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800

Bei der Grundverkehrsbehörde Bruck an der Leitha wurde ein Antrag um Genehmigung  
des nachstehenden Rechtsgeschäftes eingebracht:

Veräußerer oder Veräußerin gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 – 4 NÖ GVG 2007:  
Flasch Helmut und Helene, Rathausstraße 5, 2490 Ebenfurth

Art des Rechtsgeschäftes: Kaufvertrag

Katastralgemeinde:	Grundstücksnummer:	Flächenausmaß:
Ebenfurth	1362	4,1831 ha

Jede Person kann bis **05.02.2020** bei der Bezirksbauernkammer Wiener Neustadt ihr  
Interesse am Erwerb obiger Liegenschaft(en) schriftlich oder niederschriftlich anmelden. In  
die Urkunde über das Rechtsgeschäft kann innerhalb der oben genannten Frist bei der  
Grundverkehrsbehörde Bruck an der Leitha und bei der zuständigen  
Bezirksbauernkammer Einsicht genommen werden.

Für den Bezirkshauptmann

S c h ä f e r



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

An die Grundverkehrsbehörde Bruck an der Leitha

Kennzeichen: BLL2-G-205/010

Betreff: Stadtgemeinde Ebenfurth - Flasch Helmut und Irene; Kaufvertrag

**Stellungnahme der Bezirksbauernkammer  
zu dem verfahrensgegenständlichen Rechtsgeschäft**

(zutreffendes ankreuzen)

	Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung wird kein Einwand erhoben.
	Die beantragte Genehmigung widerspricht aus folgenden Gründen den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. 6800.  Widersprechungsgründe:
	Die eingelangten Interessentenanmeldungen sind angeschlossen.
	Die eingelangten Interessentenanmeldungen werden postalisch nachgereicht.

Für die Bezirksbauernkammer

Der Obmann  
( e.h.)

Der Sekretär  
( e.h.)